

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 11. August 2009 i.S. X gegen RW Fakultät (B 10/09)

Schutz von Privaten bei unterbliebenen behördlichen Auskünften. Aufklärungs- und Auskunftspflicht des Dekanats in Bezug auf Prüfungsanmeldungen. Voraussetzungen unter denen Studierende darauf vertrauen können, über ein Fehler in der Prüfungsanmeldung aufgeklärt zu werden (E. 2.2.3).

Sachverhalt (gekürzt):

A. X (Beschwerdeführer) ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. Nachdem er das Einführungsstudium gemäss Art. 11 RSP RW¹ erfolgreich abgeschlossen hatte, begann er im Februar 2006 mit der Ablegung der Leistungsnachweise gemäss Art. 13 ff. RSP RW (Bachelor).

In der Fachprüfung in Rechts- und Staatstheorie (I und II), den Klausuren im Privat- und öffentlichen Recht sowie der Fallbearbeitung im Strafrecht erreichte der Beschwerdeführer im ersten Versuch indessen keine genügenden Noten. Zur Klausur im Strafrecht ist er unentschuldig nicht angetreten, weshalb ihm die Note 1 erteilt wurde. Die Klausuren im Privat-, Straf- und öffentlichen Recht wiederholte er im Januar/Februar 2009, wobei er einzig im Privatrecht wiederum mit einer ungenügenden Note bewertet wurde.

Dagegen beabsichtigte der Beschwerdeführer, die ungenügende Note in der Fachprüfung in Rechts- und Staatstheorie durch eine genügende Leistung im römischen Recht zu kompensieren. Entsprechend hatte er sich bereits im Frühlingsemester 2007 zu dieser Prüfung angemeldet, zog diese Anmeldung indessen rechtzeitig zurück und fasste den Plan, diese Prüfung ebenfalls Anfangs 2009 abzulegen.

Im November 2008 erfuhr der Beschwerdeführer indessen durch eine Kommilitonin, dass es nicht möglich sei, eine ungenügende Note in dem einen durch eine genügende in einem anderen Grundlagenfach zu ersetzen, er die Wiederholungsprüfung also zwingend in Rechts- und Staatstheorie abzulegen habe. Da der Beschwerdeführer es als hoffnungslos ansah, diese Prüfung unvorbereitet zu absolvieren, sah er von einer Anmeldung ab.

B. Mit Verfügung vom 27. Februar 2009 verfügte die Rechtswissenschaftliche Fakultät neben den Ergebnissen der vom Beschwerdeführer geschriebenen

¹ Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. April 2003.

Wiederholungsprüfungen dessen definitiven Ausschluss von den weiteren Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

C. Nachdem ein Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen worden war, erhob er mit Eingabe vom 8. April 2009 Beschwerde gegen diese Verfügung und stellte den Antrag, es sei ihm die Gelegenheit zu geben, die Prüfung in den Grundlagenfächern noch einmal zu wiederholen.

Zur Begründung führte er u.a. aus, im Frühjahressemester 2007 habe er sich für die Wiederholungsprüfung in den Grundlagenfächern angemeldet, allerdings nicht für Rechts- und Staatstheorie, sondern für römisches Recht. Ungefähr eine Woche vor der Prüfung habe ihm das Dekanat mitgeteilt, er könne die Wiederholungsprüfung erst nach Ablegung aller anderen Leistungsnachweise des Bachelorstudiums schreiben. Auf seinen Irrtum bezüglich des abzulegenden Faches sei er dagegen nicht hingewiesen worden. Er habe auf die Vollständigkeit der ihm erteilten Auskunft vertrauen dürfen und sei dadurch in seinem Irrtum bestärkt worden. Nur deshalb habe er sich auf die falsche Prüfung vorbereitet und sei er faktisch jeglicher Chance auf eine Wiederholungsprüfung in den Grundlagenfächern beraubt worden.

D. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät beantragte die Abweisung der Beschwerde und machte geltend, vom Dekanatspersonal dürfe nicht erwartet werden, bei jeder mündlichen Auskunft die gesamte Studiensituation des betreffenden Studenten präsent zu haben. Als der Beschwerdeführer deshalb im Dekanat vorgesprochen habe, hätte er nur dann auf seinen Irrtum bezüglich der Prüfungswiederholung in den Grundlagenfächern aufmerksam gemacht werden können, wenn die notwendigen Informationen eingeholt worden wären, wozu jedoch kein Anlass bestanden habe. Grundsätzlich könne davon ausgegangen werden, dass Studierende sich zu den richtigen Prüfungen anmelden, und gegenteilige Anhaltspunkte hätten im konkreten Fall nicht bestanden.

E. Diese Darstellung bestritt der Beschwerdeführer in der Replik. Als seine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung in den Grundlagenfächern mit der Bemerkung zurückgewiesen worden sei, diese sei verfrüht, habe er sehr wohl darauf vertrauen können, das Dekanat sei über seine Studiensituation vollständig informiert. Die verantwortlichen Personen hätten seine gesamte Studiensituation prüfen müssen, um den zeitlichen Fehler zu entdecken. Dennoch sei ihm nicht mitgeteilt worden, er müsse die Wiederholungsprüfung in demselben Fach ablegen wie die ursprüngliche Prüfung.

Unter diesen Umständen habe er auf die Korrektheit der Prüfungsauskünfte des Dekanats vertrauen dürfen und davon ausgehen können, er sei auf alle bestehenden Unkorrektheiten hingewiesen worden. Die Auskunft sei sodann derart bestimmt erteilt worden, dass er nicht habe an ihrer Richtigkeit zweifeln müssen. Ausserdem gingen viele Studierende von demselben Irrtum aus wie er selbst.

F. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hielt demgegenüber in der Duplik fest, dem Dekanat stünden einzig vier Teilzeitmitarbeiterinnen sowie eine Leiterin zur Verfügung, welche insgesamt ca. 1'800 Studierende zu betreuen hätten. Dass der Beschwerdeführer sich zum falschen Zeitpunkt zur Wiederholungsprüfung in den Grundlagenfächern angemeldet habe, sei aufgrund einer systematischen

Durchsicht der Anmeldeformulare festgestellt worden. Auch wenn der Beschwerdeführer entsprechend informiert worden sei, könne nicht von einem tieferen Studium seines Dossiers ausgegangen werden. Dies sei schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät könne die Verantwortung für ein reglementarisch korrektes Studieren nicht übernehmen.

G. Auf Aufforderung der Rekurskommission hin reichte die Rechtswissenschaftliche Fakultät die noch vorhandenen Unterlagen in Bezug auf die Anmeldung des Beschwerdeführers zur Wiederholungsprüfung in den Grundlagenfächern im Frühjahressemester 2007 ein.

Gleichzeitig teilte sie der Rekurskommission mit, aus diesen Unterlagen ergebe sich, dass der Beschwerdeführer sich zwar tatsächlich im April 2007 zur Prüfung im römischen Recht angemeldet, diese Anmeldung indessen aus eigenem Antrieb Ende Mai 2007 wieder zurückgezogen habe. Er sei also nicht in Bezug auf die Wiederholungsprüfung in den Grundlagenfächern auf die zeitlichen Unstimmigkeiten hingewiesen worden, sondern im Zusammenhang mit der gleichzeitig erfolgten Anmeldung zu derjenigen im Strafrecht. Es habe deshalb kein Anlass bestanden, die Prüfungsanmeldung des Beschwerdeführers in den Grundlagenfächern zu kontrollieren, weshalb der Irrtum des Beschwerdeführers vom Dekanat auch nicht habe entdeckt werden können oder müssen.

H. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme führte der Beschwerdeführer aus, er habe sich im Frühjahressemester 2007 für die Prüfungen im Strafrecht und Römisches Recht II angemeldet.

Da er nach seiner Anmeldung darauf hingewiesen worden sei, Wiederholungsprüfungen könnten erst nach allen ordentlichen Prüfungen abgelegt werden, habe er sich mit Schreiben vom 30. April 2007 von der Prüfung im Römischen Recht wieder abgemeldet. Die Anmeldung zur Strafrechtsprüfung sei dagegen aufrechterhalten worden, bis diese vom Dekanat eine Woche vor Prüfungsbeginn als verfrüht zurückgewiesen worden sei. Bezüglich dieses Faches sei er erst damals auf dieses Problem hingewiesen worden.

Aus den Erwägungen:

(...)

2.2.3.

2.2.3.1. Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes, wie er sich aus dieser Bestimmung ergibt, besagt u.a., dass Private Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten, geschützt zu werden².

² Vgl. BGE 129 I 161 Erw. 4.1 und BGE 130 I 26 Erw. 8.

Ein wichtiger Anwendungsfall des Vertrauensschutzes ist der Schutz von Privaten bei unrichtigen behördlichen Auskünften. Damit ein Privater sich auf eine unrichtige Auskunft berufen kann, ist vorausgesetzt, dass diese ausreichend bestimmt war, um als Vertrauensbasis zu dienen, dass sie durch die zuständige Stelle oder zumindest durch eine Stelle, welche der Betroffene für zuständig halten durfte, vorbehaltlos erteilt wurde, dass die Unrichtigkeit der Auskunft nicht erkennbar war, dass aufgrund der Auskunft bereits nachteilige Dispositionen getroffen worden sind und dass keine Änderung des Sachverhaltes oder der Rechtslage eingetreten ist³. Doch selbst wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind, bleibt abzuwägen, ob nicht ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung dennoch überwiegt⁴. Diesfalls ist die fragliche Anordnung der Behörde aufrechtzuerhalten. Der Nachteil, welcher der betroffenen Privatperson dadurch entsteht, ist jedoch auf andere Weise auszugleichen⁵.

Dem Fall der unrichtigen Auskunftserteilung ist derjenigen der unterbliebenen Auskunftserteilung gleichzustellen, sofern eine solche nach dem Gesetz oder den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten gewesen wäre. Notwendig ist allerdings, dass die betroffene Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder hätte kennen müssen⁶.

2.2.3.2.

2.2.3.2.1. Wie erwähnt macht der Beschwerdeführer geltend, die Dekanatsvorsteherin hätte ihn, als er sich verfrüht zur Wiederholungsprüfung in den Grundlagenfächern anmeldete, nicht nur auf den zeitlichen Fehler, sondern auch darauf aufmerksam machen müssen, dass er die Prüfung in dem bereits abgelegten Fachgebiet wiederholen müsse. Da dies nicht geschehen sei, habe er darauf vertrauen dürfen, seine Anmeldung sei – mit Ausnahme der zeitlichen Komponente – korrekt gewesen, er mithin die Wiederholungsprüfung im römischen Recht ablegen könne. Nur weil er hierauf vertraut habe, habe er sich für die falsche Prüfung vorbereitet und die Wiederholungsprüfung deshalb nicht ablegen können.

2.2.3.2.2. Zu prüfen ist damit nicht ein Fall der unrichtigen, sondern der unterbliebenen Auskunftserteilung. Damit der Beschwerdeführer mit seiner Argumentation durchdringt, ist mithin das Vorliegen einer Pflicht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Auskunftserteilung oder von besonderen Umständen, welche eine solche geboten hätten, notwendig.

Die Aufgaben des Dekanats sind in Art. 4 des Organisationsreglements der Rechtswissenschaftlichen Fakultät⁷ geregelt. Danach führt es die Fakultät und besorgt die Administration (Abs. 1). Die Vorsteherin des Dekanatssekretariats

³ Vgl. BGE 131 II 627 Erw. 6.1 und BGE 131 V 472 Erw. 5.

⁴ Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rn 696 und BGE 114 Ia 209 Erw. 5c.

⁵ Vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 36.

⁶ Vgl. BGE 131 V 472 E. 5, BGE 124 V 215 E. 2b, BGE 112 V 115 E. 3b.

⁷ Reglement über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2001.

organisiert zudem die Prüfungen, berät die Studierenden in administrativen Fragen der Studiengestaltung, kontrolliert die Voraussetzungen der Studienabschlüsse und erstellt die Notenblätter und Diplome (Abs. 2).

Die Durchführung und Koordination der Prüfungen sowie die Studienfachberatung obliegt dagegen nicht dem Dekanat, sondern den einzelnen Departementen (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c Organisationsreglement).

Hieraus ergibt sich, dass keine gesetzliche Aufklärungs- oder Auskunftspflicht des Dekanats gegenüber den Studierenden bezüglich der Prüfungsanmeldung in dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umfang besteht. Zwar führt das Dekanat die Prüfungen durch und berät die Studierenden in administrativen Fragen der Studiengestaltung. Hieraus aber eine gesetzliche Pflicht zur Aufklärung aller Studierenden über die Einzelheiten der Prüfungsanmeldung ableiten zu wollen, ginge zu weit. Dies muss umso mehr für die vom Beschwerdeführer implizit geltend gemachte Pflicht des Dekanats zur systematischen und tiefgreifenden Überprüfung der Anmeldungen und Aufklärung über jegliche Fehler gelten. Eine Aufklärungspflicht könnte sich allenfalls hinsichtlich der (administrativen oder formellen) Durchführung der Prüfung, soweit sie im Aufgabenbereich der Fakultät liegt, bestehen. So wären Studierende etwa darauf aufmerksam zu machen, dass bestimmte formelle Erfordernisse einer Anmeldung fehlen.

2.2.3.3.

2.2.3.3.1. Fraglich ist damit noch, ob sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles eine Aufklärungspflicht ableiten lässt. Eine solche ist anzunehmen, wenn das Dekanatspersonal tatsächlich bemerkt hat oder hätte bemerken müssen, dass der Beschwerdeführer sich für die falsche Prüfung angemeldet hatte. Dies hätte nach der Aktenlage einzig im Zusammenhang mit der Prüfungsanmeldung des Beschwerdeführers im Frühjahr 2007 und deren Rückweisung durch das Dekanat der Fall sein können.

Vorliegend ist umstritten, was sich genau zugetragen hat. Der Beschwerdeführer macht geltend, nach der Prüfungsanmeldung im Frühjahressemester 2007 sei ihm mitgeteilt worden, er könne die Prüfung in den Grundlagenfächern erst zu einem späteren Zeitpunkt ablegen. Dagegen führt die Rechtswissenschaftliche Fakultät aus, der Beschwerdeführer sei zwar über den Zeitpunkt der Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen informiert worden. Allerdings sei dies hinsichtlich der Strafrechtsprüfung geschehen und nicht derjenigen in den Grundlagenfächern.

Würde die Ausführungen des Beschwerdeführers zutreffen, wäre tatsächlich davon auszugehen, das Dekanat habe den Fehler des Beschwerdeführers bemerken müssen. Wäre nämlich bemerkt worden, dass es sich bei der Anmeldung zur Prüfung im Grundlagenfach um eine solche zu einer Wiederholungsprüfung handelt, hätte auch auffallen müssen, dass die erste Prüfung in einem anderen Fachgebiet abgelegt worden ist, und zwar ohne dass ersichtlich wäre, weshalb dem Dekanatspersonal dadurch ein übermässiger Aufwand entstehen sollte. Damit festgestellt werden kann, dass eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung vorliegt, muss offenbar das Dossier des Beschwerdeführers konsultiert werden. Ist dies aber der Fall, ist nicht ersichtlich, weshalb nicht

gleichzeitig festgestellt werden sollte, welches Grundlagenfach er abgelegt hat, ist doch anzunehmen, dass dies ebendort vermerkt ist.

(...) Es folgt eine Würdigung der Ausführungen der Parteien.

2.2.3.3.4. Alles in allem ist von der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auszugehen. Demnach hat der Beschwerdeführer seine Anmeldung im Fach „Römisches Recht II“ von sich aus zurückgezogen und ist die Information bezüglich des Zeitpunktes des Ablegens der Wiederholungsprüfung im Zusammenhang mit der Strafrechtsprüfung erfolgt.

Für die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat damit kein Anlass bestanden, die Prüfungssituation des Beschwerdeführers in Bezug auf die Grundlagenfächer zu überprüfen, so dass sie seinen Irrtum bezüglich der abzulegenden Prüfung nicht hat entdecken müssen. Auch eine Aufklärungspflicht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aufgrund der besonderen Umstände ist deshalb zu verneinen.

2.2.3.4. Da damit nicht von einer Pflicht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Information des Beschwerdeführers auszugehen und auch ansonsten keine Vertrauensgrundlage auszumachen ist, kann der Beschwerdeführer sich nicht erfolgreich auf Art. 9 BV berufen.

(...)

2.4. Damit ist die Beschwerde abzuweisen soweit auf sie eingetreten werden kann und die angefochtene Verfügung zu bestätigen.